

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2023

Nr. 2023/276

Beiträge 2022 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) tragen die Einwohnergemeinden die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2022

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	5'713'991.37
./. Beiträge vom Bund	Fr.	967'605.00
Saldo	Fr.	4'746'386.37

Die Verwaltungskosten 2022 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2022 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 4'746'386.37.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2022/429 vom 21. März 2022)	Fr.	4'750'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr.	4'746'386.37
Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden	Fr.	3'613.63

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Gutschrift zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 3'613.63.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2022 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2022 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 4'746'386.37 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss RRB Nr. 2022/429 vom 21. März 2022 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 3'613.63 wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2021. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2022 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS

Amt Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2023-002)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (107)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand AGS/ZED

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand AGS/ZED

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen